

Geschützte Brutstätten

Schutz der Nester von Gebäudebrütern. Immer wieder werden Nester von Mehlschwalben heruntergeschlagen. Oder Hausbesitzer versuchen, die Ansiedlung von Vögeln an ihrem Haus zu verhindern. In den allermeisten Fällen lassen sich im Gespräch Lösungen finden. Es ist aber auch wichtig, die rechtlichen Grundlagen zu kennen. Ornis stellt sie hier zusammen. *Werner Müller, Raffael Ayé & Martin Schuck*

Als vor wenigen Jahren ein Gemeindepräsident im Wallis an der Kirche die Mehlschwalbennester mit Jungvögeln während der Brutzeit herunterschlagen liess, war allen klar: Dies ist eine Schandtat und verstösst gegen das Natur-, Tier- und Vogelschutzrecht. Der Verantwortliche wurde denn auch auf eine Anzeige von BirdLife Schweiz hin massiv gebüsst. Doch wenn es um den Schutz der Nester von Gebäudebrütern ausserhalb der Brutzeit geht, herrscht auch bei vielen NaturschützerInnen Unsicherheit: Inwiefern sind etwa Schwalbennester im Herbst und Winter geschützt? Bei Fragen rund um das Brutgeschäft wird es dann noch komplizierter.

Ornis hat daher hier die gesetzlichen Grundlagen zusammengetragen. Für Gemeinden, Kantone, Naturschutzvereine etc. ist deren Kenntnis von grosser Bedeutung – auch wenn es in der Praxis nur im Notfall so weit geht, dass Verbote gerichtlich durchgesetzt werden müssen. Vielmehr ist es das Ziel, tragbare Lösungen mit allen Beteiligten zu finden, um ein friedliches Zusammenleben zwischen Vögeln und Menschen zu ermöglichen.

Der Schutz der Brutstätten und des Brutgeschäfts ist in mehreren Gesetzen und Verordnungen geregelt. Das Ziel: Die Tiere sollen sich erfolgreich fortpflanzen können. Nur wenn sie ausreichend Junge aufbringen,

kann eine Art überleben. Der Schutz der Brutstätten und des Brutgeschäfts ist also entscheidend.

Geschützte Lebensräume

Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) mit der dazugehörenden Verordnung ist das übergeordnete Recht, das grundsätzlich für alle Arten gilt. Es legt den Schwerpunkt auf den Erhalt der Lebensräume, damit die Fortpflanzung und Arterhaltung gewährleistet werden kann. So heisst es in Art. 18 unter anderem: «Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken.» Wich-



Christian Fossierat

Das Brutgeschäft der Schwalben darf nicht gestört werden. Es beginnt schon mit der Besetzung des Brutplatzes.

tig dabei ist: Zu den Lebensräumen gehören auch regelmässig benutzte Nistplätze – solche Orte sind für das Überleben der Arten schliesslich zentral.

Dies zeigt zum Beispiel das Biberkonzept des Bundes: Laut diesem sind Biberdämme aufgrund des NHG Le-

Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen.» Auch hier werden also die Nester und Brutstätten wieder erwähnt, die nicht beschädigt werden dürfen.

Bei der Auslegung dieser Formulierung herrschte früher eine gewisse Verwirrung darüber, ob die Aussagen

den geschützten Arten ist dies ein Vergehen, bei den jagdbaren eine weniger streng bestrafte Übertretung. Die Einschränkung auf Eier und Jungvögel ändert nichts daran, dass das NHG wie oben erwähnt den Schutz der mehrjährig benutzten Nester das ganze Jahr vorschreibt. Auch die Störung des Brutgeschäftes ist im JSG geregelt: «Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung (...) das Brutgeschäft der Vögel stört.» Auch wer fahrlässig handelt, wird bestraft.

Es ist nicht statthaft, bei der Ankunft der Schwalben eine Brutansiedlung zu verhindern.

bensräume und dürfen deshalb nur in besonderen Fällen entfernt werden. Genauso sind auch die Lebensräume und die regelmässig wieder genutzten Brutstätten der Vögel nach NHG geschützt. Damit dürfen zum Beispiel Schwalbennester auch ausserhalb der Brutzeit nur in bestimmten Fällen – nach einer Interessenabwägung mit allfälligem Ersatz – entfernt werden, was viele Leute nicht wissen.

Die im Gesetz gemachten Vorgaben werden in der dazu-

für sämtliche Arten gelten, oder ob die Vögel und Säugetiere allenfalls nicht mitgemeint sind, da diese im Jagd- und Schutzgesetz (JSG) speziell erwähnt werden. Der Gesetzgeber hat hier eindeutig auch die Vögel und Säugetiere gemeint. Sonst wäre es überflüssig, überhaupt auf die geschützten Arten nach JSG zu verweisen. Hätte man die JSG-Arten ausschliessen wollen, wäre ausserdem die Formulierung «letzterer Arten» statt «dieser Arten» gewählt worden.

Auch die Ber-

Besonderer Schutz des Brutgeschäftes

Und was bedeutet «Brutgeschäft» genau? Aus Sicht von BirdLife Schweiz ist absolut klar, dass das Brutgeschäft der Vögel mehr ist als der Schutz der Eier und Jungvögel, und auch die Zeit ab der Besetzung der Brutplätze umfasst. Dies lässt sich auch aus dem Gesetz folgern. Sonst hätte das Brutgeschäft nicht speziell erwähnt werden müssen. Ziel ist eine erfolgreiche Fortpflanzung. Es nützt nichts, wenn Eier und Jungvögel geschützt sind, es aber gar nicht so weit kommt, weil zum Beispiel die Brutstätten zur Zeit der Besetzung zu stark gestört werden. Für die Schwalben bedeutet das, dass es nicht statthaft ist, bei ihrer Ankunft eine Brutansiedlung zu verhindern.

Als Fazit aller oben erwähnten Gesetzes- und Verordnungstexte lässt sich zusammenfassen, dass die Lebensräume der Vögel ganzjährig geschützt sind, und dass auch die regelmässig wieder benutzten Nistplätze darunter fallen – also auch die Schwalbennester. Zusätzlich darf das Brutgeschäft nicht gestört werden. Dieses beginnt bereits ab der Besetzung der Brutplätze.

Die Kantone können zusätzliche Regelungen einführen. So hat der Kanton Thurgau den Schutz von Mehlschwalbennestern im kantonalen Recht explizit gemacht. In der entsprechenden Verordnung heisst es: «Es ist untersagt, die im Anhang II aufgeführten Tierarten (...) zu töten, zu verletzen oder zu fangen sowie

Stopp: Hände weg von Schwalbennestern!



gehörenden Natur- und Heimatschutz-Verordnung weiter ausgeführt. Besonders der Artikel 20 ist relevant: «Zusätzlich zu den im [...] JSG genannten gelten die wildlebenden Tiere der im Anhang 3 aufgeführten Arten als geschützt. Es ist untersagt, Tiere dieser Arten zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven,

ner Konvention verlangt von ihren Mitgliedstaaten, also auch von der Schweiz, das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten zu verbieten. So oder so schützt das NHG die Schwalbennester wie erwähnt als Lebensräume.

Das spezifische Vogelschutzrecht ist im Jagd- und Schutzgesetz (JSG) enthalten. Es heisst dort, dass bestraft wird, wer Eier oder Jungvögel ausnimmt. Bei

ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen.» Die Mehlschwalbe ist in diesem Anhang II aufgeführt.

Im Kanton Zürich sind Brutplätze von Gebäudebrütern Schutzobjekte nach der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung.

Miteinander reden

Natürlich ist der Schutz von Brutgeschäft, Eiern und Jungvögeln nach Gesetz nur der letzte Rettungsanker. Ziel muss es wenn immer möglich sein, die Brutplätze ohne Gesetzesparagraphen zu erhalten und die Arten zu fördern. Gibt es an einem Haus Probleme mit Nestern, kann man beispielsweise zusammen mit dem Eigentümer abklären, ob man den Vögeln an einem anderen Hausteil neue Kunstnester anbieten kann. Dies wird



Ueli Rehsteiner. Links: Christian Fosseier, Montage sb

Es gibt Lösungen: Das Anbringen von Kotbrettern beispielsweise verhindert die Verschmutzung der Fensterbretter.

etwa im Kanton Thurgau praktiziert. Wichtig ist, dass die Anzahl besetzter Nester sich insgesamt nicht vermindert.

BirdLife Schweiz ist überzeugt, dass mit den Eigentümerinnen und Hauswarten der Häuser, an denen die Boten des Glücks brüten möchten, gute Lösungen gefunden werden können. Das ist entscheidend. Damit sind die Gesetze nur in jenen hoffentlich

ganz wenigen Fällen relevant, wo zum Schutz der Schwalben keine gemeinsamen Lösungen gefunden werden können.

Werner Müller ist Geschäftsführer von BirdLife Schweiz. **Dr. Raffael Ayé** leitet den Bereich Artenförderung bei BirdLife Schweiz, **Martin Schuck** ist Projektleiter Artenförderung.



Ornis junior

Das perfekte Geschenk für junge Naturfans

- DIE Zeitschrift für alle Naturfreunde von etwa 7 bis 13 Jahren
- mit wunderbaren Artikeln über die einheimische Natur
- Wissenswertes, Unterhaltsames und Witziges
- 4 x pro Jahr, A4, neu mit 28 Seiten!

Bestellen Sie gleich ein Probeheft/Abo:

Tel. 044 457 70 20

www.birdlife.ch/ornisjunior

